

1. Änderung der Satzung

der Gemeinde Faßberg über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung) und des Gebührentarifs

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.96 (Nds.GVBl.S.382) in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.80 (Nds.GVBl.S.359), jeweils in den z.Zt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 27.09.2001 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

1. Änderung der Sondernutzungssatzung:

§ 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge (€) aufgerundet.

Artikel II

1. Änderung des Gebührentarifes zu § 2 der Satzung der Gemeinde Faßberg über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung).

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren (€)					
		bei widerruflichen Dauergenehmigungen einmalig	jährlich	monatlich	wöchentl.	täglich	Mindestgebühr
1. a)	Das Aufstellen von Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder aber mehr als 0,3 m in den Gehweg oder einem verkehrsberuhigten Bereich hineinragen.	26,--					
1.b)	Sämtliche frei auf der Straße aufgestellten Automaten, Auslage- und Schaukästen			10,50			
2.	Das Aufstellen von Rufsäulen aller Art, Steuergeräten für private Schranken und ähnlichen Geräten	52,--					

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren (€)				
		bei widerruflichen Dauergenehmigungen einmalig	jährlich	monatlich	wöchentl. täglich	Mindestgebühr
3.	Das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen u. -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, je m ² dem Gemeingebrauch entzogener Straßenfläche -- bis eine Woche Dauer -- über eine Woche Dauer	Gebührenfrei			0,50	10,50
4.	Das Anbringen von Plakaten an Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten und sonstigen Flächen	5,50				
5.	Das Abstellen von Containern je Stellplatz a) Absetzmulden und Abrollcontainer b) Altglas- und Altpapiercontainer im DSD c) Altkleider- und Altschuhcontainer				Gebühren frei 15,50	
6.	Das Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je m ² dem Gemeingebrauch entzogener Straßenfläche			3,-		
7.	Das Aufstellen von Tribünen u. Podesten je m ² dem Gemeingebrauch entzogener Straßenfläche				0,50	10,50
8.	Das Aufstellen und der Betrieb von ambulanten Verkaufständen aller Art sowie sonstiger Handel (Propagandisten) je m ² dem Gemeingebrauch entzogener Straßenfläche - der Weihnachtsbaumhandel jedoch				2,-	
9.	Das Aufstellen und der Betrieb von Ständen zum Verkauf von z.B. handwerklichen Waren, Süßwaren, Obst, Blumen etc. Je m ² dem Gemeingebrauch entzogener Straßenfläche			5,50	15,50	
10.	Das Aufstellen und der Betrieb von Getränke- und Imbissständen je m ² dem Gemeingebrauch entzogener Straßenfläche				0,50	
11.	Das Aufstellen von Warenauslagen von mehr als 2 m ² für die gesamte Fläche je m ²			3,-		
12.	Das Aufstellen von Schaustellereinrichtungen	Siehe Marktgebührenordnung				
13.	Das Aufstellen oder Anbringen von geschäftl. Zwecken dienenden Anschlagssäulen, Schildern, Tafeln u.ä. zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften bestimmten Einrichtungen -- bei Nutzungen von bis zu 1 m ² der Straßenfläche -- bei Nutzungen von mehr als 1 m ² Straßennfl.	Gebührenfrei			8,-	
14.	Das Anbringen von Leuchtttransparenten, Schildern, Normaluhren, Markisen, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen im Luftraum über der Straße	Gebührenfrei				
15.	Das Aufstellen oder Anbringen von Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirmen, Fahnenmasten, Straßenmöblierung u.ä.	Gebührenfrei				
16.	Werbung durch Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts pro Person				8,-	

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren (€)				
		bei widerruflichen Dauergenehmigungen einmalig	jährlich	monatlich	wöchentl. täglich	Mindestgebühr
17	Fahrten mit Fahrzeugen, bei denen die Reklame den alleinigen oder überwiegenden Zweck der Fahrt bildet, bzw. das Abstellen solcher Fahrzeuge (Werbefahrten), und die Werbung durch Personen, die Werbetafeln umhertragen oder sich zum Zwecke der Werbung verkleidet haben (Werbegänger) --je Fahrzeug mit Lautsprechern (Werbefahrten) --je Fahrzeug ohne Lautsprecher (Werbefahrten) --je Person (Werbegänger)				26,-- 13,-- 5,50	
18.	Werbung mit Lautsprechern				8,--	
19.	Aufstellen von Informationsständen oder -tischen, Plakatständen u. sonstigen raumbeanspruchenden Mitteln der Informationsverbreitung	Gebührenfrei				
20.	Das Aufstellen allgemeiner Hinweisschilder auf Gottesdienste, Kfz-Hilfsdienste, Tankstellen, Hotels und Gaststätten, ferner private Wegweiser für Messen, Ausstellungen u. Veranstaltungen sowie private Hinweisschilder, die zur Erleichterung der Verkehrsführung oder im Interesse anderer öffentlicher Belange aufgestellt werden.	Gebührenfrei				
21.	Das Abstellen zulassungspflichtiger, aber nicht zugelassener Fahrzeuge oder nicht betriebsbereiter Fahrzeuge einschließlich Anhänger			5,50		
22.	Das Aufstellen von Fahrradständern	Gebührenfrei				
23.	Der Einbau von Markisen	Gebührenfrei				
24.	Das Zuschaustellen von Tieren	Gebührenfrei				
25	Motorsportliche Veranstaltungen zwischen und				10,50 128,--	
26.	Sonstige Nutzungen, die nicht unter vorstehende Tarifstellen fallen zwischen und	5,50 103,--			0,50 26,--	5,50

Artikel III

Die 1. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung und des Gebührentarifes treten am 01.01.2002 in Kraft.

Faßberg, den 28.09.2001

(Radlanski)
Bürgermeister

(Salzmann)
Gemeindedirektor